

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.06.2022 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Schülerpartys	Seite 1
III.	Öffentliche Bekanntmachung – RVO verkaufsoffene Sonntag 2022	Seite 4
IV.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Untersagung des Fahrbetriebs für das Fahrzeug SP-N 1018	Seite 5

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 01.06.2022, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Schließung der Jakob-Reeb-Schule;
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.05.2022
2. Bericht des Jugendstadtrates
3. Bericht zum Projekt JustiQ und Jugendberufsagentur
4. Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes: Koordination des Netzwerks Kindeswohl-Kindergesundheit-Frühe Hilfen und Schwerpunktsetzung Kinder psychisch und suchtkranker Eltern;
Vorstellung der Arbeit der Frühen Hilfen
5. Ausbau der Ausbildungsstellen für Auszubildende in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/ zur staatl. anerkannten Erzieher/-in;
Übernahme der Personalkostenzuschüsse für Berufspraktikanten/-innen und berufsbegleitende Auszubildende in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft durch die Stadt Speyer
6. Informationen der Verwaltung

FB 4

II. Allgemeinverfügung Schülerpartys

Auf Grund §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der so genannten „Schülerpartys“ in der Halle 101 in Speyer ist es an folgenden Tagen, nämlich dem
27. Mai 2022
16. September 2022
07. Oktober 2022
04. November 2022

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

jeweils ab 14:00 Uhr bis zum folgenden Tag, jeweils 06.00 Uhr, verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mischgetränke gemäß Ziffer 3 mitzuführen und/oder zu verzehren.

2. Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:
 - die Heinkelstraße und die Straße Am Neuen Rheinhafen einschließlich des Parkplatzes vor der Halle 101,
 - die Rheinpromenade bis zur Speyerbachmündung,
 - die Rheinwiese und das Rheinstadion
 - den unteren und den oberen Domgarten einschließlich des Ölbergs und des Edith-Stein-Platzes, des Domvorplatzes einschließlich des Museumsvorplatzes,
 - die Industriestraße vom Festplatz bis zur Feuerwache und die öffentlichen Gebiete östlich davon bis zum Rhein.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mischgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mischgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Jugendbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der so genannten Schülerpartys im Umfeld der Halle 101 trotz Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten, Sicherheitsdiensten und der Jugendbehörde immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen, insbesondere Jugendlichen gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit diesen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem und teilweise auch zu gewaltbareitem Verhalten. Dies hat Sachbeschädigungen und auch körperliche Auseinandersetzungen am Veranstaltungsort und dessen Nahbereich zur Folge sowie ein stärkeres Vermüllen des Umfelds durch nicht korrekte Entsorgung der mitgeführten Trinkbehältnisse. Angesichts dieser Erkenntnisse ist es erforderlich, das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke in dem o.a. Bereich zu beschränken.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender gewalttätiger Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.05.2022

Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in größerem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann am Veranstaltungsort, der Halle 101 bzw. in deren Umfeld, zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mischgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter - insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern der Halle 101, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber stehen das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 18.05.2022
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



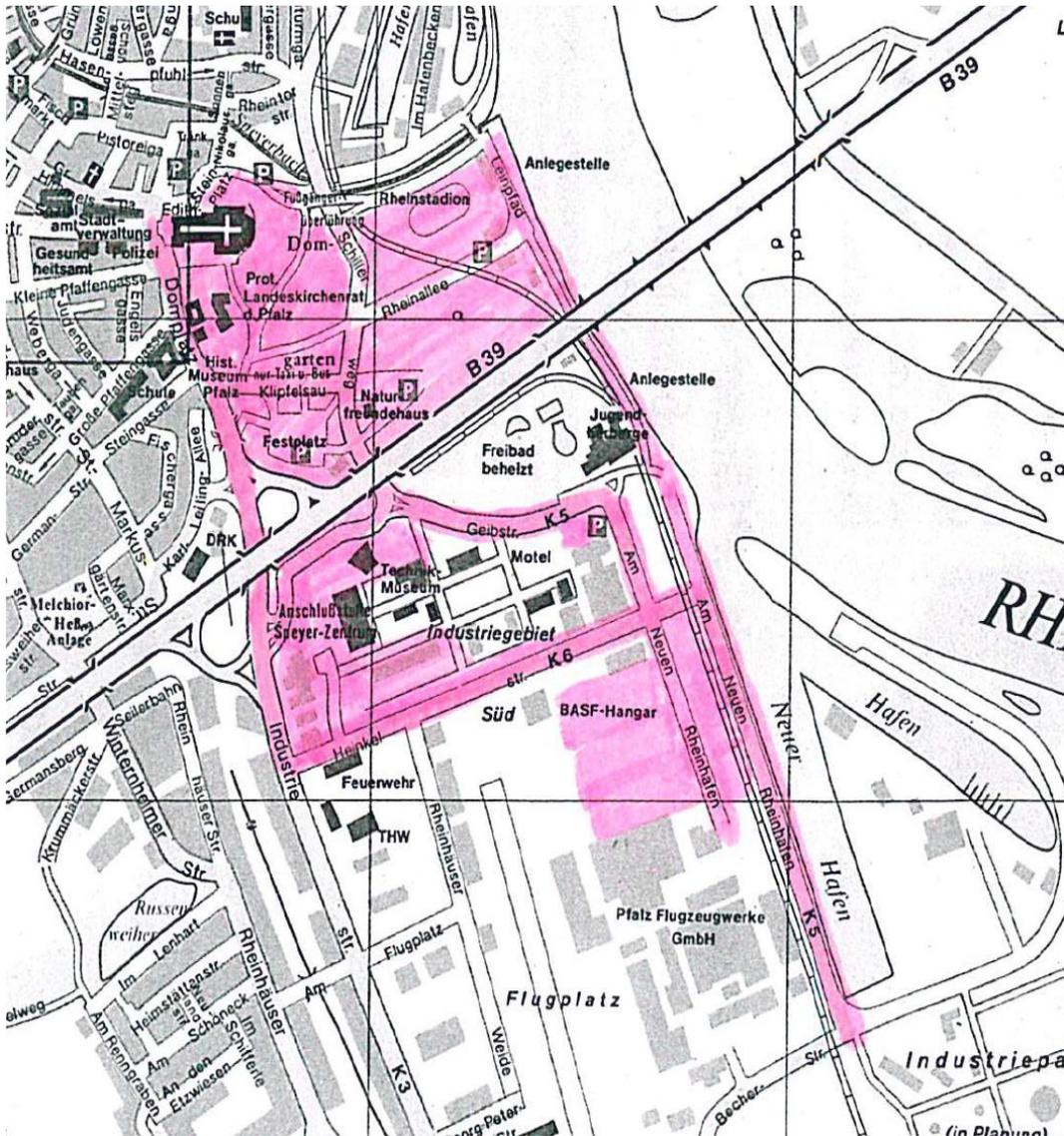
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.05.2022

Seite 3



FB 2-210

III. Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer am 29.05.2022

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 22.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen der Stadt Speyer im räumlichen Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung dürfen am Sonntag, den 29.05.2022 anlässlich der Ausstellung Energie der Zukunft in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Das räumliche Umfeld umfasst den engeren Geltungsbereich der Sondernutzungsatzung (Kernzone Maximilianstraße, Zone A), d.h. den Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.05.2022

Seite 4

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (GBBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2319) in der z.Zt. gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 19.05.2022
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

IV. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Untersagung des Fahrbetriebs für das Fahrzeug SP-N 1018

 postalisch hier jedoch nicht erreichbar, wird hiermit aufgefordert entsprechend dem Schreiben vom 19.11.2020 zu handeln. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 19.11.2020 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 25.05.2022

Seite 5

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 25.05.2022



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 25.05.2022

Seite 6